

Entwurf für die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Mensch-Computer-Interaktion der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

vom Datum der Beschlussfassung

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am xx.xx.2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 08. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Mensch-Computer-Interaktion als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 30. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.Sc.) und beschreiben die Pflicht- und Wahlpflichtmodule für den Studiengang Mensch-Computer-Interaktion.

I. Ergänzende Regelungen zur PO B.Sc.

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel, Prüfungszweck, akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Neben den allgemeinen Studienzielen nach § 1 Absatz 1 PO B.Sc. vermittelt das Studium des Faches Mensch-Computer-Interaktion den Studierenden

- die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten,
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse der Psychologie zu verstehen und in der Gestaltung von Informatiksystemen zu berücksichtigen,
- die Fähigkeit, in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden,
- die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels sowie gesellschaftliche Auswirkungen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 3: Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

In Ergänzung der vorgesehenen Beratungen sind die Studierenden des Bachelorstudiengangs Mensch-Computer-Interaktion verpflichtet, in jedem Semester mit ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor am Fachbereich Informatik Kontakt aufzunehmen und ihren Studienverlauf zu besprechen.

Zu § 4: Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

- (1) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.
- (2) Der Bachelorstudiengang besteht aus einem Pflicht-, zwei Wahlpflichtbereichen und einem Freien Wahlbereich.
- (3) Das Pflichtprogramm umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 117 Leistungspunkten und setzt sich zusammen aus Informatik-Pflichtmodulen (69 Leistungspunkte), einem Mathematik-Pflichtmodul (9 Leistungspunkte), Psychologie-Pflichtmodulen (31 Leistungspunkte) und ABK-Pflichtmodulen (8 Leistungspunkte). Der Wahlpflichtbereich Informatik umfasst 6 Leistungspunkte, der Wahlpflichtbereich Psychologie 12 Leistungspunkte, der Freie Wahlbereich 33 Leistungspunkte und das Abschlussmodul (Bachelorarbeit) 12 Leistungspunkte.
- (4) Die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK) erfolgt durch Module in einem Gesamtumfang von mindestens 23 Leistungspunkten und zwar durch die ABK-Pflichtmodule (InfB-MK, InfB-Pros, InfB-VP/MCI, EPB1ABK1BwANF-Psy, 8 Leistungspunkte), die polyvalenten Module Softwareentwicklung II (InfB-SE 2, ABK-Anteil von 3 Leistungspunkten), MCI-Praktikum (InfB-Prak/MCI, 3 Leistungspunkte), Seminar (InfB-Sem, ABK-Anteil von 1,5 Leistungspunkten) und Projekt (InfB-Proj/MCI, ABK-Anteil von 4,5 Leistungspunkten), sowie jeweils kleineren ABK-Anteilen der Übungen der Module Softwareentwicklung I (InfB-SE 1), Formale Grundlagen der Informatik I (InfB-FGI 1), Diskrete Mathematik für Informatikstudierende (MATH1-Inf/MCI) im Gesamtumfang von 3 Leistungspunkten, da in den Übungen der frühen Semester besonderer Wert auf die Übungsmethodik (insbesondere Gruppenarbeit und Präsentation von Ergebnissen) gelegt wird. Weitere ABK-Anteile können sich im Wahlpflicht- und Freien Wahlbereich ergeben.
- (5) Für die Wahlpflichtbereiche stehen die in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen beschriebenen Module der Kategorie Wahlpflichtmodule Informatik und Wahlpflichtmodule Psychologie zur Verfügung. Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule beschließen. Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten zu belegen.
- (6) Der Freie Wahlbereich hat einen Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen für den Freien Wahlbereich aussprechen.

WS1	Software-entwicklung I (1)	Diskrete Mathematik (1)	Informatik im Kontext (3)	Allgemeine Psychologie I (3)	Einführung in die Psychologie (1)
SS1	Software-entwicklung II (4)	Formale Grundlagen der Informatik I (2)	Meth. komp. (5)	Allgemeine Psychologie II (2)	Berufsorientierung (6) Quantitative Methoden I (2)
WS2	Softwareentw. III/FP / Softwareentw. III/LP	Grundlagen der Wissensverarbeitung (GWV)* (5)	Proseminar (5)	WAHL	Quantitative Methoden II (4)
SS2	Interaktionsdesign (6)	MCI-Praktikum (6)	WAHL	Arbeits- und Organisations-Psychologie (4)	VPS (6) Quant. Meth. II (4)
WS3	Grundlagen von Datenbanken (GDB)* (5)	Projekt (6)	WAHL	Entwicklungspsych. / Pädagogische Psych.	
SS3	Seminar (6)	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)	WAHL	Sozialpsychologie / Biopsychologie	

* GDB und GWV können getauscht werden, wobei dann der Wahlbereich entsprechend anzugleichen ist.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden.

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Campus Centers). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 Leistungspunkte) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsestern absolviert werden. Die für das Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium muss spätestens in der zweiten Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5: Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist innerhalb eines Moduls einheitlich und wird jeweils im Modulhandbuch beschrieben. Konkretisierungen und Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt die Anwesenheitspflicht.

Zu § 13: Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Bei Klausuren beträgt die Prüfungsdauer in der Regel 120 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 1:

Weitere Prüfungsarten sind:

a) Praktische Prüfung: Eine praktische Prüfung ist eine exemplarische Demonstration oder Verhaltensprobe der in einem Modul oder Teilmodul erworbenen oder vertieften Fähigkeiten. Innerhalb einer praktischen Prüfung sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie in der Lage sind, vorab spezifizierte Anforderungen eines Anwendungsbereiches für die entwickelten Handlungskompetenzen zu erfüllen.

b) Testreihe: Eine Testreihe besteht aus mehreren, unter Aufsicht schriftlich oder computergestützt zu bearbeitende Aufgabenstellungen, die typischerweise im Rahmen aufeinander folgender Präsenzlehrveranstaltungen vorgegeben werden. Die vorgegebenen Aufgaben beziehen sich dabei insbesondere auf Vor- und Nachbereitungsinhalte und sind allein und selbstständig nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer innerhalb der Lehrveranstaltung vorgegebenen Aufgabenstellung beträgt höchstens 30 Minuten.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 3:

Die Prüfung findet in der Sprache der Veranstaltung, die in der Regel Deutsch ist, statt. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14: Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel drei Monate und kann auf Antrag auf fünf Monate verlängert werden.

Zu § 14 Absatz 9:

Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Zehntel in die Bewertung des Abschlussmoduls ein. Der Vortrag soll bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.

Zu § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 4:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die Bildung der (Gesamt-) Note des Moduls in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Dies gilt nicht für das Abschlussmodul, für das die Berechnung der Modulnote unter „zu § 14 Absatz 9“ festgelegt ist.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 8:

Die Gesamtnote wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei

- (1) alle Module außer den Modulen InfB-ID, InfB-GWV, Seminar (InfB-Sem), Projekt (InfB-Proj/MCI) und dem Abschlussmodul einfach gewertet werden,
- (2) die Module InfB-ID, InfB-GWV, Seminar (InfB-Sem) und Projekt (InfB-Proj/MCI) doppelt gewertet werden,
- (3) und das Abschlussmodul 4-fach gewertet wird.

II. Modulbeschreibungen

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 23: In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft.

Hamburg, den XX.XX.XXXX

Universität Hamburg